



Satzung des FUN DIVER e.V. TauchSportClub Langenzenn

1.0 Name, Sitz und Zweck des Vereins.

Bestimmung, daß der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

- 1.1 Der FUN DIVER e.V. TauchSportClub Langenzenn hat seinen Sitz in Langenzenn. Er soll in das Vereinsregister Fürth eingetragen werden. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des sicheren Tauchsports.
- 1.2 Der Verein bietet die Möglichkeit, taucherisches Können zu erlangen und aufzufrischen und damit der erhöhten Sicherheit seiner Mitglieder zu dienen. Er informiert über Neuerungen im Bereich der Tauchausrüstung, der Tauchausbildung und Tauchmedizin, um so das taucherische Können und Wissen immer auf dem neuesten und sichersten Stand zu halten. Der Zweck des Vereins wird durch tauchsportliche Veranstaltungen und Seminare erfüllt.
- 1.3 Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zu den Grundsätzen der Sicherheit im Tauchsport (nach den Richtlinien von PADI) und des Umwelt- und Naturschutzes. Im Rahmen dieser Zielsetzung erklären sich seine Mitglieder zu größter Eigenverantwortlichkeit gegenüber der Unterwasserfauna und -flora bereit.
- 1.4 Der Verein ist gemeinnützig, er erstrebt keinen Gewinn und verwendet seine Mittel ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 1.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.7 Interne Angelegenheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

2.0 Mitgliedschaft

- 2.1 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Einschränkung auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen ist nicht statthaft.
- 2.2 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern. Damit Nichtmitglieder die Aktivitäten des Vereins vor einem verbindlichen Vereinsbeitritt testen können, werden für den Besuch des Hallenbadtrainings Tagesmitgliedschaften angeboten.
- 2.3 Die Höhe der jährlichen Beiträge der Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann Vorauszahlungen hierauf festsetzen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass fälliggestellter Leistungen.
- 2.4 Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds, drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres oder nach vereinsschädigendem Verhalten durch Ausschlussklärung seitens des Vorstandes mit sofortiger Wirkung, sofern andere Maßnahmen bzw. zeitweiliger Ausschluss nicht ausreichen.
Wird der Mitgliedsbeitrag auch nach einer Mahnfrist (4 Wochen) nicht beglichen, kann das Mitglied auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
Tagesmitgliedschaften enden automatisch nach Ende des Hallenbadtrainings.



3.0 Verwaltung

3.1 Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- 1. Vorsitzender; einzelvertretungsberechtigt,
- 2. Vorsitzender; einzelvertretungsberechtigt,
- Kassenwart,
- Aktionsbeauftragter,
- Schriftführer.

Die Vertretungsmacht von Kassenwart, Aktionsbeauftragtem und Schriftführer beschränkt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Der Vorstand wird von einer satzungsgemäßen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestellt (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zur Gültigkeit der Wahl der Vorstände muss der Gewählte die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinen.

Wahlrecht besteht für Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

Als besondere Vertreter (§30 BGB) werden 2 Kassenprüfer von einer satzungsgemäßen Mitgliederversammlung bestellt.

3.2 Als satzungsgemäße Mitgliederversammlungen gelten:

- die ordentliche Mitgliederversammlung, die auf jeden Fall innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach jedem Geschäftsjahresabschluss vom Vorstand nach Vorstandsbeschluss schriftlich einzuberufen ist.
- die außerordentliche Mitgliederversammlung, die bei Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung vom Vorstand einzuberufen ist. Sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Verlangens bei einem der Vorstände stattfinden.

3.3 Der Termin der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand den Mitgliedern spätestens am zehnten Tage (Poststempel) vor Beginn unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich bekanntzumachen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief/Postkarte eingeladen.

3.4 Nachfolgend aufgeführte Punkte erfordern eine ordentliche Mitgliederversammlung:

1. Beim Jahresbericht die Entlastung des Vorstandes
2. Beim Kassenbericht die Entlastung des Kassenwartes
3. Die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
4. Die Besprechung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten
5. Die Wahl des Vorstandes
6. Beschluss von Satzungsänderungen
7. Dringlichkeitsanträge können nachträglich noch auf die Tagesordnung gesetzt werden
8. Beschluss über Änderungen in der Geschäftsordnung

3.5 Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung obliegt den Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung beschließt Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom ersten oder zweiten Vorstand unterschrieben werden muss.

3.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.7 Die Beteiligung an den Veranstaltungen des Vereins und die Benützung seiner Einrichtungen erfolgt, soweit nicht Versicherungsschutz besteht, auf eigene Gefahr der Mitglieder.



4.0 Auflösung

- 4.1 Die Auflösung des Vereins bzw. der Wegfall des Zwecks des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
- 4.2 Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung mehrere Liquidatoren zu bestellen, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- 4.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins, fällt das Vermögen an das Bayerische Rotes Kreuz - Bereitschaft Langenzenn.

5.0 Schlussbestimmungen

- 5.1 Jedes Vereinsmitglied erhält eine Abschrift dieser Vereinssatzung.
- 5.2 Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 02. Februar 2016 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Franz Fleischmann
1. Vorsitzender

Fassung vom 02.02.2016, überarbeitet 03.02.2022 Schreibfehler entfernt.



Geschäftsordnung des FUN DIVER e.V. TauchSportClub Langenzenn

1.0 Arten der Mitgliedschaft

- 1.1 Ordentliche aktive Mitgliedschaft:
Zertifizierte Taucher werden als aktive Mitglieder geführt
- 1.2 Ordentliche passive Mitgliedschaft:
Nichttaucher werden als passive Mitglieder geführt.
- 1.3 Tagesmitgliedschaft:
Für Vereinsinteressenten - um am Hallenbadtraining teilnehmen zu können.

2.0 Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge

2.1 Ordentliche aktive und passive Mitgliedschaft:

Der Aufnahmebeitrag beträgt 16,00 €.

Ehepartner und Kinder unter 18 Jahren zahlen nur jeweils den halben Aufnahmebeitrag (8,00 €).

Der Mitgliedsbeitrag für ein Jahr beträgt 42,00 €. Er wird jeweils am 1. März für ein Jahr eingezogen/in Rechnung gestellt. Dies entspricht einem monatlichen Beitrag von 3,50 €.

Beim Eintritt von Neumitgliedern wird der Beitrag anteilig bis zum nächsten März in Rechnung gestellt.

Familienbeitrag:

Ehepartner und Kinder unter 18 Jahren zahlen nur jeweils den halben Jahresbeitrag (21,00 €)

2.2. Aufnahmebeitrag Tagesmitgliedschaft:

Der Aufnahmebeitrag beträgt 3,00 € ohne Leihhausrüstung und 5,00 € mit Leihhausrüstung.

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

3.0 Hallenbadordnung

- 3.1 Die Nutzung des Hallenbades ist nur Vereinsmitgliedern gestattet. Die „Satzung der Stadt Langenzenn für das Hallenbad“ ist zu beachten (Aushang im Eingangsbereich des Hallenbades). Die Nutzung des Hallenbades beschränkt sich auf das Schwimmbecken, die Duschen und Toiletten sowie die Sammelumkleideräume.
- 3.2 Die Mitglieder haften persönlich für Sach- und Personenschäden, soweit kein Vereins-Versicherungsschutz besteht.
- 3.3 Den Anweisungen der Bademeister und der Aufsichtsperson des FUN DIVER e.V. TauchSportClub Langenzenn ist Folge zu leisten.
- 3.4 Mitglieder nehmen am Badtraining auf eigene Gefahr teil.
- 3.5 Kinder und Jugendliche dürfen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson am Training teilnehmen.



- 3.6 Am Verein interessierte Taucher können 3 x am Training teilnehmen. Für die Badbesuche müssen jeweils Tagesmitgliedschaften abgeschlossen werden.
- 3.7 „Schnuppertaucher“, die keinen Tauchschein haben, dürfen nur in Begleitung eines Mitgliedes auf dessen Verantwortung Tauchen. Haftungsausschluss muss unterschrieben werden.

4.0 Leihhausrüstung/ Flaschenfüllungen

- 4.1 Tauchausrüstung kann, solange vorhanden, von aktiven Mitgliedern kostenlos ausgeliehen werden. Der Ausleiher haftet bei Beschädigung oder Verlust.
Reservierung erfolgt durch Eintrag in den Reservierungsordner.
- 4.2 Private Tauchgeräte von Mitgliedern können kostenlos gefüllt werden.
Die Tauchgeräte müssen einen gültigen TÜV-Stempel haben.

5.0 Tauchtauglichkeit

- 5.1 Beim Eintritt in den Verein müssen aktive Mitglieder eine ärztliche Bescheinigung über die Tauchtauglichkeit vorweisen, die nicht älter als 1 Jahr sein darf.
- 5.2 Verlust der Tauchtauglichkeit

Die Mitglieder dürfen bei Verlust der Tauchtauglichkeit an Tauchveranstaltungen des Vereins nicht mehr teilnehmen. Der Verlust ist anzuzeigen. Die Mitgliedschaft wechselt von "aktiv" nach "passiv".

6.0 Ausflüge/Reisen

- 6.1 Der Verein tritt nicht als Veranstalter, sondern nur als Vermittler im Auftrag (schriftliche Anmeldung) der Mitglieder auf. Beanstandungen/Ersatzansprüche sind direkt an den Vertragspartner zu richten.

7.0 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung ist in der Mitgliederversammlung vom 02. Februar 2016 beschlossen worden.
Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar in Kraft.

Franz Fleischmann
1. Vorsitzender

Fassung vom 02.02.2016, überarbeitet 03.02.2022 Schreibfehler entfernt.

Bankverbindung: Sparkasse Fürth IBAN: DE9576250000190005231 BIC: BYLADEM1SFU

1. Vorsitzender: Christoph Zimmermann, Postfach 111, 90576 Langenzenn

2. Vorsitzender: Thomas Pieger, Postfach 111, 90576 Langenzenn

Internet: <http://www.fun-diver-ev.de> E-Mail: info@fun-diver-ev.de
Eingetragen im Vereinsregister Fürth unter der Nr. 937